

S a t z u n g
über die Benutzung der Gemeinschaftsräume
in der Gemeinde Ziethen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOBl. S. 410) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.3.1978 (GVOBl. S. 72) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 21.05.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung regelt die Benutzung folgender Gemeinschaftsräume:

1. Gemeinschaftshaus "Alte Schule"
2. Feuerwehrgerätehaus

Zu 1: Gemeinschaftshaus "Alte Schule"

Alle Räume im Erdgeschoß stehen zur Verfügung. Nutzungstermine sind mit dem Bürgermeister abzusprechen. Er führt den Terminkalender. Sämtliche Schlüssel sind beim Hausmeister anzufordern und nach den Veranstaltungen wieder abzuliefern.

Zu 2: Feuerwehrgerätehaus

Die Gemeinde überläßt den Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr zur unentgeltlichen Benutzung. Nutzungstermine der Berechtigten sind rechtzeitig bei der Feuerwehr - Wehrführer - anzumelden. Dieser führt einen Terminkalender. Die Schlüssel sind nach der Veranstaltung beim Wehrführer abzugeben.

§ 2

Diese gemeindeeigenen Räume stehen vorrangig für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung (Nutzung durch örtliche, rechtsfähige Vereine (e. V.) und Organisationen, Gemeindeverwaltung und -vertretung). Darüber hinaus hat jeder Bürger der Gemeinde Ziethen mit Vollendung des 20. Lebensjahres die Möglichkeit, die Gemeinschaftsräume privat zu besonderen Anlässen zu nutzen. Ausgenommen sind generell Konfirmationsfeiern sowie Polterabende in den Räumen der "Alten Schule".

Diese Gemeinschaftsräume zu erhalten und vor jeder Beschädigung zu schützen, sollte für alle eine selbstverständliche Pflicht sein.

§ 3

Alle Räume sind nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen (besenrein, Geschirr ist abzuwaschen). Bei Terminüberschneidung aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.

Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter selbständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).

Werden die Räume nicht ordnungsgemäß hinterlassen, kann die Gemeinde dem Benutzer Reinigungskosten auferlegen und ihm eine weitere Nutzung untersagen.

§ 4

Der Bürgermeister, der Wehrführer bzw. der Hausmeister sind bezüglich der Gemeinschaftsräume weisungsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde (Bürgermeister, Liegenschaftsausschuß).

§ 5

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister zu melden. Der Bürgermeister, der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Hausmeister sind berechtigt und verpflichtet, von den Benutzern die Beachtung dieser Satzung zu verlangen.

§ 6

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalter. Die Gemeinde Ziethen übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen.

Die Gemeinde Ziethen übernimmt keine Haftung für Abhandenkommen und Beschädigung von Gegenständen.

§ 7

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

1. Private Nutzung

1.1 In der "Alten Schule"

großer Raum: 170,-- DM + 30,-- DM bei Küchenbenutzung

kleiner Raum: 40,-- DM + 10,-- DM bei Küchenbenutzung

1.2 Im Feuerwehrgerätehaus

65,-- DM + 10,-- DM bei Küchenbenutzung

2. Nutzung durch örtliche Vereine und Organisationen gemäß § 2

2.1 Im kleinen Raum der "Alten Schule" sowie im Feuerwehrgerätehaus ist die Benutzung unentgeltlich (inkl. Küche).

2.2 Für die Benutzung des großen Raumes und Küche in der "Alten Schule" sind 50 % der unter 1.1 aufgeführten Gebühren zu zahlen.

2.3 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen ist von den Kosten befreit.

2.4 In Sonderfällen tritt die Regelung des § 4 dieser Satzung ein.

3. Nicht wahrgenommene Nutzungstermine

Für kurzfristig, weniger als 2 Tage, abbestellte oder trotz Anmeldung nicht benutzte Räume sind 30 % der Gebühren zu entrichten.

4. Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch das Amt Ratzeburg-Land fällig.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 10. November 1982 außer Kraft.

Ziethen, den 21.05.1991

Der Bürgermeister

LS

(Salzsäuler)